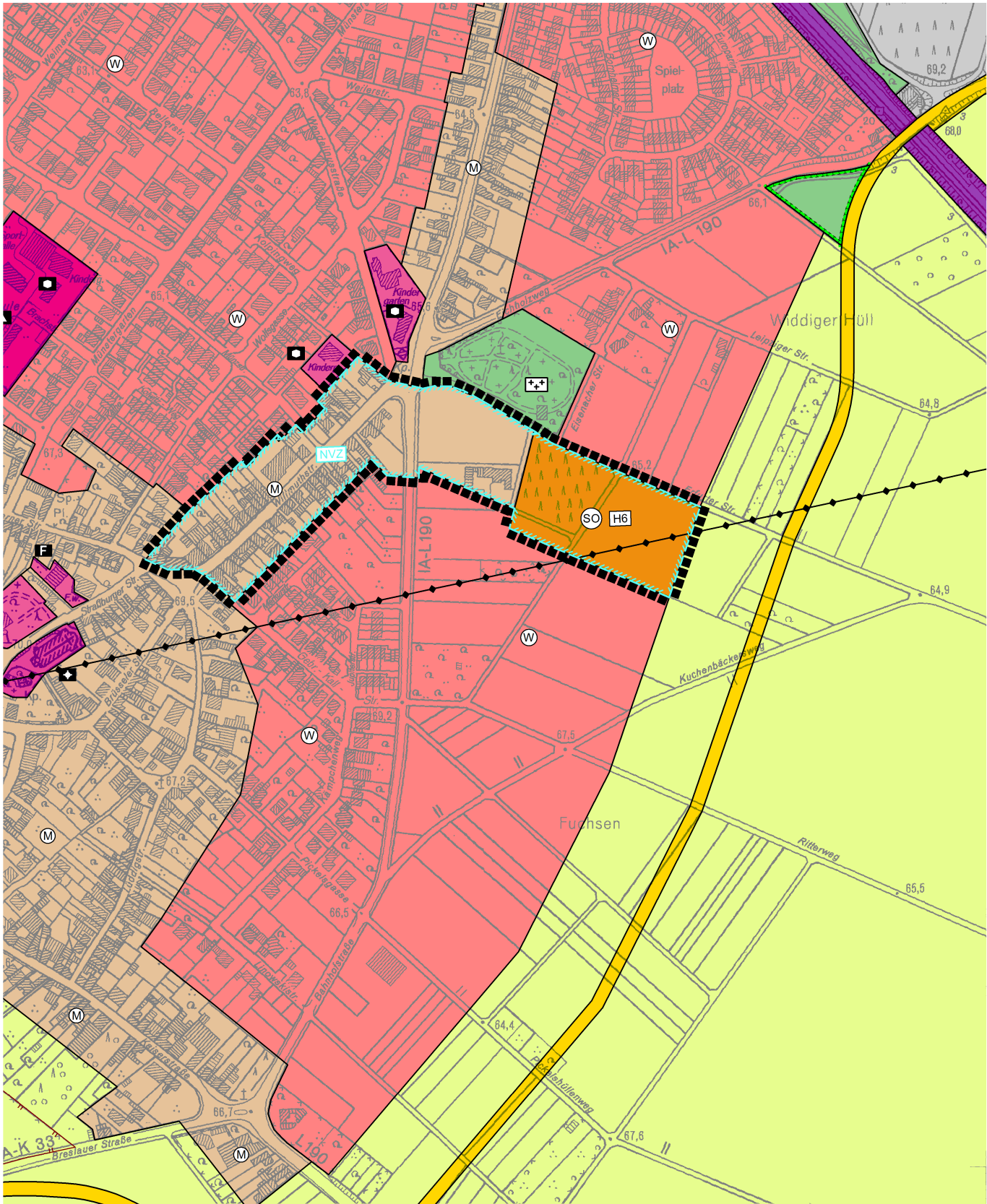
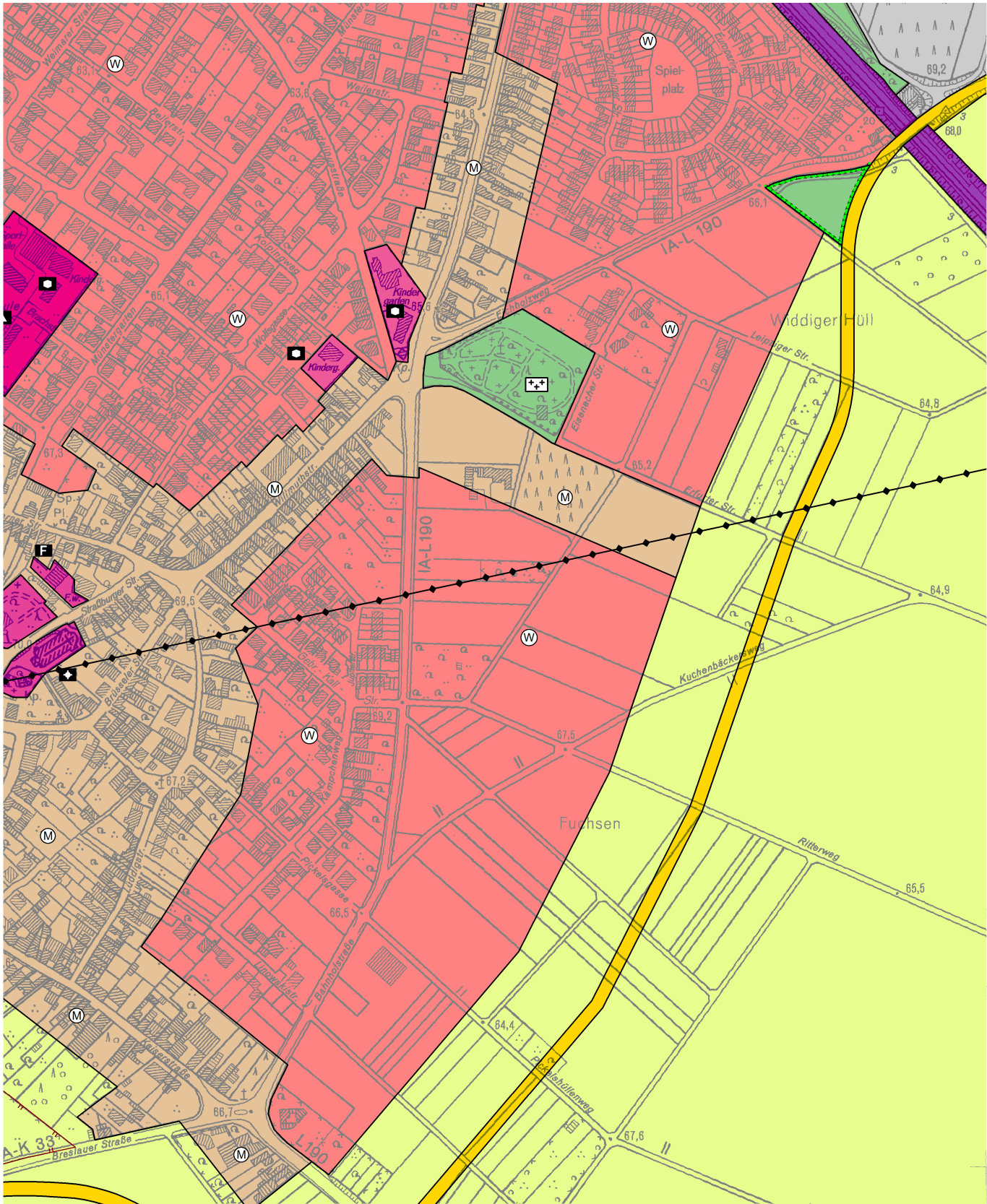




Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage geltenden Fassung

Der Rat hat am beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom

Köln, den

Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).

Der Plan ist damit wirksam.

Bornheim, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Bereich der Änderung
- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- Grünflächen
- Friedhof
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Bahnanlagen
- örtliche u. überörtliche Hauptverkehrsstraßen

- Sonderbauflächen
- Zweckbestimmung Sonderbauflächen:
 - großflächiger Einzelhandel max. Verkaufsfläche 1.700 m² hiervon mind. 90% nahversorgungsrelevante Sortimente
 - Nahversorgungszentrum
 - Richtfunk (oberirdisch)



Flächennutzungsplan
6. Änderung
in der Ortschaft Sechtem
Maßstab 1:10000